

VERORDNUNG

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 25.04.2024 gemäß § 12 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978 und der Ermächtigung gemäß § 5 Abs. 1 NÖ. Wasserleitungsgesetz 1978 folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindegewässerleitung der Gemeinde ENNSDORF.

§ 1

In der Ortsgemeinde Ennsdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben.

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindegewässerleitung

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindegewässerleitung wird gem. § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 mit 3 v.H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenermeter des Rohrnetzes (€ 199,59), das ist mit € 6,- exkl. Ust festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.804.931 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 44.115 lfm zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

- 1) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- 2) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 36,- pro m³/h festgesetzt und gilt einheitlich für alle Wasserzählergrößen.
- 3) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.
- 4) Wasserzähler werden entsprechend ihrem größten zulässigen Durchfluss (Überlastungsdurchfluss, Grenzbelastung etc.) in Klassen eingeteilt und jede Klasse wird eine Verrechnungsgröße zugeordnet. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Max. zulässiger Durchfluss (m ³ /h)	Verrechnungsgröße	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	=	Bereitstellungsgebühr in €
bis einschl. 5	3	36,-		108,-
über 5 bis einschl. 10	7	36,-		252,-
über 10 bis einschl. 15	12	36,-		432,-
über 15 bis einschl. 20	17	36,-		612,-
über 20 bis einschl. 30	25	36,-		900,-

§ 6

Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt wird, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- 2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,93 exkl. Ust festgesetzt.
- 3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, pro Kalenderjahr so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

Entstehung des Abgabenspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren

- 1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Juli und endet mit 30. Juni.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 01.01. bis 31.03.
2. vom 01.04. bis 30.06.
3. vom 01.07. bis 30.09.
4. vom 01.10. bis 31.12..

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Im letzten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- 3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung an die von der Gemeinde Ennsdorf bestellten Inkassanten zu erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zu Verrechnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung.

Der Bürgermeister



Daniel Lachmayr

angeschlagen am: 06.05.2024

abgenommen am: 21.05.2024